

Beiblatt: Vorgaben für den Abschluss von Verträgen

zum Erhalt der Lebensräume des Juchtenkäfers

VORAUSSETZUNG:

Der Vertrag ist **nur** mit der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter der Vertragsfläche abzuschließen.

VERTRAGSFORMULAR:

Ist **automationsunterstützt** auszufüllen und der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter vollständig zur Unterschrift zu übermitteln (per Post, per E-Mail, persönlich durch die/den ASV bzw. Unterschriftleistung im Büro der/des ASV). Die Bewirtschafterin/Der Bewirtschafter hat das Vertragsformular auf der letzten Seite und die digitalisierte Darstellung der Vertragsfläche zu unterschreiben. Das vollständige, von der Bewirtschafterin/vom Bewirtschafter unterschriebene Vertragsformular ist von der/vom ASV der Abteilung 13, Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz, per E-Mail, per Post oder auch persönlich zu übermitteln.

LAUFZEIT:

Die Laufzeit des Vertrages beträgt **10 Jahre**.

HÖHE DER PFLEGEABGELTUNG:

Der Auszahlungsbetrag beträgt **€ 200,00 pro Baum für die gesamte Vertragslaufzeit** und wird zu gleichen Teilen im ersten und fünften Vertragsjahr ausbezahlt.

VERTRAGSFORMULAR – ORTS-ID:

Pro Orts-ID sind ab und inklusive dem Feld Orts-ID, die Punkte IV. bis VI. und dem Feld Beilagen im Vertragsformular zu kopieren, auszufüllen und ins Vertragsformular einzufügen.

VERTRAGSBEGINN:

Der **Vertrag beginnt am 01.01. des Folgejahres** der beiderseitigen Vertragsunterfertigung und endet, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.

FRIST FÜR DIE EINBRINGUNG:

Die für den Vertragsabschluss notwendigen Unterlagen sind **vollständig** bei der Abteilung 13, Referat Natur- u. allgemeiner Umweltschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, **bis zum 31. Oktober einzubringen**.

BESTEHENDE VERTRÄGE:

Bei **bestehenden Verträgen** ist mit der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner **im letzten Vertragslaufjahr** Kontakt aufzunehmen. Sollte die Vertragspartnerin/der Vertragspartner an einem weiteren Vertrag interessiert sein, sind die für den Vertragsabschluss notwendigen Unterlagen ebenfalls bis zum 31. Oktober bei der Abteilung 13, Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz, einzubringen.

ZIEL:

Der Erhalt sämtlicher aktueller Vorkommen der prioritären Art Juchtenkäfer ist die wesentlichste Maßnahme zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes laut FFH-Richtlinie.